

Stellungnahme des Bürgermeisters zum Bericht vom 01. September 2021 über die Jahresabschlussprüfung der Gemeinde Möser für das Haushaltsjahr 2016

Prüfungszeitraum: 24.08.2021 bis 31.08.2021

Seite 8 – Punkt 2. Erledigung von Prüfungsbemerkungen und Entlastung

Die Frist gemäß § 114 Abs. 1 KVG LSA i.V.m. § 120 Abs. 1 Satz 3 KVG LSA wurde nicht eingehalten.

Nach Beschlussfassung über die Entlastung des Hauptverwaltungsbeamten ist dieser an das Rechnungsprüfungsamt nachzureichen.

„Durch den Umstellungsprozess von der Kameralistik zur Doppik kam es zu erheblichen Verzögerungen bei der Aufstellung der Jahresabschlüsse durch die Kommunen.“ (Zitat Seite 5 Punkt 1.1.1 Gegenstand Abs. 2 Satz 1 des Berichtes über die Jahresabschlussprüfung der Gemeinde Möser für das Haushaltsjahr 2015)

Die Vermögenserfassung und -bewertung sowie die Prüfung der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2013 hat über einen längeren Zeitraum andauert. Erst mit der Beschlussfassung über die Eröffnungsbilanz zum 01.01.2013 konnte die Erstellung und Prüfung der Jahresabschlüsse 2013ff erfolgen. Der Runderlass des MI vom 15.10.2020 hat nun die Aufstellung der Jahresabschlüsse erleichtert und beschleunigt. Ziel ist es, die Jahresabschlüsse bis 2020 zu erstellen und zur Prüfung vorzulegen. Der erste dann wieder vollständig aufgestellte Jahresabschluss wird der für das Wirtschaftsjahr 2021 sein. Er soll dem Rechnungsprüfungsamt bis zum 30. Juni 2022 zur Prüfung vorgelegt werden.

Der Gemeinderat hat am 07. September 2021 der Beschlussvorlage BV/063/2021 mit dem Inhalt:

1. Der Bürgermeister stellt gemäß § 120 Absatz 1 KVG LSA und auf der Basis des Prüfberichtes des Rechnungsprüfungsamtes vom 20. Mai 2021 die Vollständigkeit und Richtigkeit des Jahresabschlusses fest.
2. Der Gemeinderat beschließt gemäß § 120 Absatz 1 KVG LSA den geprüften Jahresabschluss 2015 mit einer Bilanzsumme von 44.565.510,98 EUR. Der Jahresüberschuss in Höhe von 143.002,14 EUR wird in der Bilanz vorgetragen und erhöht die Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses.
3. Der Gemeinderat erteilt dem Bürgermeister gemäß § 120 Absatz 1 KVG LSA für den Jahresabschluss zum 31.12.2015 die Entlastung.

einstimmig beschlossen. Die Bekanntmachung erfolgt am 30. September 2021 im Amtsblatt des Jerichower Landes. Der Beschluss wird nach der Bekanntmachung dem Landkreis Jerichower Land, Kommunalaufsichtsbehörde und Rechnungsprüfungsamt, zur Kenntnis gegeben.

Seite 8 – Punkt 3.1 Vertragsmanagement

Aus Sicht des Rechnungsprüfungsamtes ist ein Vertragsregister in Form einer Dienstanzweisung einzurichten.

Auskunftsgemäß wird das Vertragsmanagement derzeit nicht aufgebaut.

Der Aufbau eines Vertragsmanagements wurde bereits in mehreren Gesprächen beraten und vorbereitet, jedoch auf Grund der aktuellen Personalsituation und des derzeitigen Arbeitsumfangs noch ausgesetzt.

Ab IV/2021 soll dann eine Dienstanweisung für die Errichtung eines Vertragsregisters erlassen und intensiv am Aufbau des Vertragsmanagements gearbeitet werden.

Seite 9 – Punkt 3.2 Inventur

Wir weisen darauf hin, dass bei der Anwendung dieser Erleichterung die Inventur des ersten nachfolgenden, vollständig und korrekt aufgestellten Jahresabschlusses (hier: 2021) besonders gründlich zu erfolgen hat.

Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen.

Seite 9 – Punkt 3.4 Zertifikat und Freigabe der Software

Der Bürgermeister hat das eingesetzte Programm gemäß § 12 GemKVO Doppik freizugeben.

Die Form der Freigabe gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 1 GemKVO Doppik ist nicht vorgeschrieben. Mit der Vertragsunterzeichnung zur Nutzung der Software adKOMM hat der Vertragsunterzeichner der Gemeinde Möser (Bürgermeister) die Freigabe zur Anwendung bestätigt. Die Vertragsunterzeichnung gilt als Freigabe, ansonsten wäre ein Vertragsabschluss ohne Substanz.

Die Anwenderprüfung und die Freigabe durch den Bürgermeister sind unverzüglich nachzuholen.

Es wird auf das Schreiben des Ministeriums des Inneren vom 27. Mai 2009 verwiesen. Bei der Umsetzung § 12 Abs. 1 Nr. 1 Halbsatz 1 und 2 GemKVO Doppik geht es ausschließlich um das Softwareentwicklungsverfahren. Die Software adKOMM wird seit Gründung der Gemeinde Möser am 01.01.2010 jeweils immer in zertifizierter Form eingesetzt.

Die im § 12 Abs. 1 Nr. 1 GemKVO Doppik geforderte Anwendungsprüfung der Software adKOMM, Version 7 / Stand 19.05.2021, erfolgt von den Mitarbeitern aufgrund ihrer intensiven und langjährigen Fachkenntnis (Sachgebiet Finanzen) ständig im laufenden Betrieb. Dato arbeiten 14 Anwender in Sachsen-Anhalt erfolgreich und ohne Anmerkungen der Rechnungsprüfungsämter mit der vom TÜV Informationstechnik GmbH zertifizierten Software adKOMM. Eine gesamt-, gesonderte, einmalige, schriftlich dokumentierte Anwendungsprüfung erfolgte nicht. Auffälligkeiten aus der ständigen Anwendungsprüfung werden in Supporten dem Softwarehersteller gemeldet und dann in einem Softwareupdate von ihm behoben. Die gemeldeten Supporte können jeder Zeit im Support-Archiv im adKOMM-Programm eingesehen werden.

Bei der Erstellung von Haushaltsplänen / -sätzen und Jahresabschlüssen aus der Software adKOMM heraus, erfolgt ebenfalls nochmals eine Prüfung der Einhaltung der geltenden landesrechtlichen Vorschriften.

Für eine Nachholung der Anwendungsprüfung fehlt ein detaillierter Prüfungsablauf, da das Ministerium des Inneren für Sachsen-Anhalt keinen Kriterienkatalog entwickeln wird. Demnach obliegt es der Kommune selbst, in welcher Form sie die Anwendungsprüfung durchführt.

Seite 14 – Punkt 5.1.1.3.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte

Abgänge Konto 031100 Konto 032100	-6.420,00 € -360.027,00 €	Verkauf des Gebäudes Anlagegut 640 (Buchverlust 75.925,55 € im Konto 522100, richtiges Konto 5471 bzw. 5911, siehe hierzu Hinweis)
---	------------------------------	--

Nach Auffassung des Rechnungsprüfungsamtes gehört der Verkauf von Grundstücken, Gebäuden, beweglichem Anlagevermögen; Finanzanlagen usw. nicht zur gewöhnlichen Tätigkeit einer Kommune, da Vermögensveräußerungen keine Aufgabe der Kommune darstellen. Demzufolge ist die Verbuchung von Buchgewinnen/ -verlusten von der Wesentlichkeit abhängig.

Die Gemeinde Möser hat bisher keine Wesentlichkeitsgrenzen (außer für Rückstellungen) festgelegt (siehe hierzu Textziffer 6, Hinweise zu Wesentlichkeitsgrenzen), so dass die Buchgewinne/ -verluste nach Auffassung des Rechnungsprüfungsamtes in das außerordentliche Ergebnis zu verbuchen sind.

Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen.

Seite 23 – Punkt 5.2.5.4 sonstige Rückstellungen

Bei der Bildung der Rückstellungen für die Prüfung der Jahresabschlüsse ab 2015 ist zu beachten, dass es sich hierbei um verkürzte Jahresabschlüsse handelt. Die Kosten für die Prüfung dieser Jahresabschlüsse fallen nicht in Höhe von 15.000,00 € an. Die Höhe der Kosten für die Prüfung des Jahresabschluss 2015 war bei der Erstellung des verkürzten Jahresabschlusses 2016 bereits bekannt (siehe Kostenrechnung vom 25.05.2021 i.H.v. 3.850,00 €).

Zum Zeitpunkt der Erstellung der vereinfachten Jahresabschlüsse fehlten die Erfahrungswerte zum Prüfverhalten des Rechnungsprüfungsamtes. Es wurde davon ausgegangen, dass das Rechnungsprüfungsamt mit dem ersten vollständig und korrekt aufgestellten Jahresabschluss 2021 die vereinfachten Jahresabschlüsse einer Nachprüfung unterzieht. Die Prüfung der Jahresabschlüsse 2015 und 2016 hat ergeben, dass die vereinfachten Jahresabschlüsse vom Rechnungsprüfungsamt abschließend geprüft werden. Der Betrag der Rückstellung für die Prüfung der vereinfachten Jahresabschlüsse wird ab dem nächstmöglichen Jahresabschluss (2018)) erfolgen.

Seite 26 – Punkt 6. Hinweise zu Wesentlichkeitsgrenzen

Das Rechnungsprüfungsamt empfiehlt deshalb, die Wesentlichkeitsgrenzen durch den Gemeinderat beschließen zu lassen und diese in die eigene Bewertungsrichtlinie aufzunehmen.

Die Empfehlung wird zur Kenntnis genommen. Einem Beschluss über die Festlegung von Wesentlichkeitsgrenzen durch den Gemeinderat wird geprüft.

Möser, den 14.10.2021



Köppen
Bürgermeister